

## Hauptversammlung 2015 am 16. Juli 2015

### Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

#### **1. Tagesordnungsergänzungsverlangen gem. § 122 Abs. 2 AktG**

Nach § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Da der zwanzigste Teil des Grundkapitals (entspricht einem Betrag in Höhe von rund EUR 917.377,74) bei der euromicron AG höher ist als der anteilige Betrag von EUR 500.000,00, ist das Erreichen des anteiligen Betrages von EUR 500.000,00 am Grundkapital maßgeblich. Jedem neuen Gegenstand, der auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden soll, muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Nach § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG haben Antragsteller nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag halten. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG findet gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG entsprechende Anwendung. Der Verweis auf § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG ist im Zusammenhang mit einem Tagesordnungsergänzungsverlangen nach der überwiegenden Ansicht im aktienrechtlichen Schrifttum wie folgt zu verstehen: Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie im Zeitpunkt des Verlangens der Tagesordnungsergänzung die erforderliche Mindestaktienanzahl seit drei Monaten halten; die Frist ist rückwärts zu berechnen, wobei der Tag, an dem das Verlangen gestellt wird, nicht mitgerechnet wird; es ist notwendig und ausreichend, dass die Antragsteller dabei auch nachweisen, dass sie die Mindestaktienzahl jedenfalls bis zum Tag der Antragstellung halten. Die Gesellschaft wird aufgrund der unklaren Rechtslage davon abweichend die antragstellerfreundlichste Gesetzesauslegung zugrunde legen und insoweit den Nachweis genügen lassen, dass die Antragsteller mindestens in der Zeit vom Beginn, also 0:00 Uhr, des 16. April 2015, also seit mindestens drei Monaten vor dem

Tag der Hauptversammlung, bis zum Beginn des Tags der Absendung des Ergänzungsverlangens Inhaber der für die Erreichung des Quorums (siehe oben) notwendigen Aktien gewesen sind.

Das Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss bei der Gesellschaft spätestens am **15. Juni 2015, 24:00 Uhr**, eingehen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

euromicron AG  
Der Vorstand  
Zum Laurenburger Hof 76  
60594 Frankfurt am Main, oder  
E-Mail: IR-PR@euromicron.de

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekanntgemacht wurden – unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Informationen in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unter der Internet-Adresse [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Bereich: Investor Relations/Hauptversammlung) zugänglich gemacht.

## **2. Gegenanträge und Wahlvorschläge gem. § 126 Abs. 1, § 127 AktG**

Aktionäre können der Gesellschaft nach § 126 Abs. 1 AktG Gegenanträge gegen einen oder mehrere Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern ("Wahlvorschläge") übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein, Wahlvorschläge hingegen nicht. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

euromicron AG  
Investor Relations  
Zum Laurenburger Hof 76  
60594 Frankfurt am Main, oder  
Telefax: +49 (0) 69 63 15 83 17, oder  
E-Mail: IR-PR@euromicron.de

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machende Begründungen nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.euromicron.de](http://www.euromicron.de) (im Be-

reich: Investor Relations/Hauptversammlung) veröffentlichen, sofern sie bei der Gesellschaft unter oben genannter Adresse bis spätestens **1. Juli 2015, 24:00 Uhr**, eingehen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist in den in § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten Fällen nicht verpflichtet, einen Gegenantrag und dessen Begründung zugänglich zu machen.

Der Vorstand braucht Wahlvorschläge von Aktionären außer in den Fällen des § 126 Abs. 2 AktG in Verbindung mit § 127 AktG auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn diese nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 3 AktG (richtigerweise: § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG) (Angabe von Namen, ausgeübtem Beruf und Wohnort des vorgeschlagenen Abschlussprüfers oder Aufsichtsratskandidaten) und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG (Angaben zu Mitgliedschaften des Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten) enthalten.

Die Begründung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen (sofern diese eine Begründung enthalten) braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Stellen mehrere Aktionäre Gegenanträge zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung oder machen sie gleiche Wahlvorschläge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und Wahlvorschläge sowie ihre Begründungen zusammenfassen.

Ein Gegenantrag oder ein Wahlvorschlag kann auch dann noch in der Hauptversammlung gestellt werden, wenn er zuvor nicht der Gesellschaft innerhalb der Frist des § 126 Abs. 1 AktG übersandt wurde. Umgekehrt muss ein bereits zuvor der Gesellschaft übersandter Gegenantrag oder Wahlvorschlag in der Hauptversammlung ausdrücklich (nochmals) gestellt werden, selbst wenn er vorher zugänglich gemacht wurde.

### **3. Auskunftsrecht gem. § 131 Abs. 1 AktG**

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär oder Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Das Auskunftsverlangen ist in deutscher Sprache vorzubringen. Die begehrte Auskunft muss ein für die sachgemäße Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung wesentliches Element bilden; abzustellen ist auf den Standpunkt eines objektiv denkenden Aktionärs, der die Gesellschaftsverhältnisse nur aufgrund allgemein bekannter Tatsachen kennt. Da in der ordentlichen Hauptversammlung

2015 der euromicron AG u.a. der Konzernabschluss und -lagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich die Auskunftspflicht des Vorstands auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Die Angelegenheiten verbundener Unternehmen unterliegen dem Auskunftsrecht, wenn sie wegen ihrer Bedeutung zur Angelegenheit der Gesellschaft werden.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen. Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach § 131 Abs. 3 Nummern 1 bis 4 AktG verweigern.

Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, dass seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Verhandlung aufgenommen werden (§ 131 Abs. 5 AktG).

Das Auskunftsrecht der Aktionäre kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorzeitigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung des Aktionärs bedürfte.

Der Versammlungsleiter ist zu Leitungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Hauptversammlung berechtigt. Hierzu zählt unter anderem die Berechtigung, gemäß § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG i.V.m. § 17 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken.

Frankfurt am Main, im Mai 2015

euromicron AG

- Der Vorstand -